

Die Kriminalität von Asylbewerbern

Auf den ersten Blick wirken die Zahlen über den Anstieg der Asylantenkriminalität erschreckend. Genaueres Hinsehen zeigt: 60% davon sind einfache Diebstähle.

UNIV.-PROF. KLAUS SCHWAIGHOFER
Universität Innsbruck

Vor kurzem erregte Innenminister Günther Platter mit den aktuellen Zahlen zur Entwicklung der Kriminalität von Asylbewerbern in Österreich Aufsehen: In mehreren Interviews wies der Innenminister darauf hin, dass die Kriminalität von Asylbewerbern dramatisch angestiegen sei: Begingen diese im Jahr 2001 noch 2700 Straftaten, so explodierte diese Zahl im Jahr 2006 auf 13.300 Fälle, was einer Ver fünf fache von 2001 auf 2006 entspricht (Platter stellte etwas später klar, dass es sich bei den Zahlen um Anzeigen gegen Asylbewerber handelte).

Die Zahl der ermittelten tatverdächtigen Asylbewerber betrug im Jahr 2002 exakt 4635 und stieg im Jahr 2003 auf 7719, im Jahr 2004 auf 12.733, im Jahr 2005 auf 12.496 und im Jahr 2006 auf 13.295.

Man muss Zahlen in richtiger Relation sehen

Ob bzw. in wie vielen Fällen diese Anzeigen in weiterer Folge zu einer gerichtlichen Verurteilung führten, ist unbekannt und lässt sich aus dem veröffentlichten statistischen Material auch nicht feststellen, weil die eigene Kategorie „Asylbewerber“ lediglich in der polizeilichen Kriminalstatistik, nicht aber in der gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Dennoch lässt sich nicht bestreiten, dass diese Zahlen auf den ersten Blick eine bedenkliche Kriminalitätsentwicklung aufzeigen.

Denn ein Blick auf die Gesamtzahl aller aufgeklärten strafbaren

Handlungen in Österreich zeigt, dass diese Entwicklung von 2002 bis 2006 etwa konstant verläuft:

Im Jahr 2002 wurden 241.281 gerichtlich strafbare Handlungen aufgeklärt; nach einem Anstieg im Jahr 2003 um etwa 6000 Fälle sank diese Zahl bis zum Jahr 2006 auf rund 235.000 Fälle. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen liegt etwa 1 bis 1,5% über den Zahlen für die aufgeklärten Fälle, weil an einem aufgeklärten Fall mehrere Personen beteiligt sein können. Sie lag im Jahr 2004 bei 247.425 und ging im Jahr 2006 geringfügig zurück auf 238.111 Tatverdächtige (die genauen Zahlen für die Jahre 2002 und 2003 waren leider nicht ermittelbar).

Ergänzend sei auch noch bemerkt, dass die Zahlen für das Jahr 2001, die vom Innenminister als Ausgangspunkt der Betrachtung herangezogen wurden, ausklammert werden müssen, weil vom Jahr 2001 auf 2002 die Zählmethode in der Anzeigestatistik geändert wurde und deshalb keine Vergleichbarkeit der Zahlen bis 2001 und nach 2001 gegeben ist.

Die nähere Betrachtung der Gesamtsituation lässt die erschreckenden Zahlen über den Anstieg der Asylantenkriminalität aber doch in einem anderen Licht erscheinen.

Für eine seriöse Beurteilung müssten die Zahlen über die ermittelten tatverdächtigen Asylbewerber in Relation zu den Zahlen der im jeweiligen Jahr in Österreich aufhältigen Asylbewerber gesetzt werden. Doch sind diese Zahlen leider nicht verfügbar. Das Österreichische Statistische Zentralamt und UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) weisen lediglich die Zahl der in einem Jahr neu gestellten Asylanträge und die Zahl der Asylgewährungen aus.

Hier zeigt sich, dass von einer Spitze von Asylneuanträgen im Jahr 2002 von 39.354 die Zahl der Neuanträge bis zum Jahr 2006, gewiss bedingt durch die Verschärfung des Fremdenrechts, deutlich gesunken

ist (2003: 32.359; 2004: 24.676; 2005: 22.461; 2006: 13.349).

Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Zahl der asylsuchenden Personen in Österreich in diesen Jahren im gleichen Maß abgenommen hat. Bekanntlich dauert die Erledigung von Asylanträgen in Österreich mehrere Jahre, so dass sich ein erheblicher Rückstau ergibt

ihnen sogar länger als zehn Jahre.

Geht man annäherungsweise davon aus, dass ein Asylverfahren im Schnitt drei Jahre lang dauert, so muss für die Jahre 2004, 2005 und 2006 jedenfalls von einem deutlichen Anstieg der Zahl jener Personen ausgegangen werden, die sich als Asylbewerber in Österreich aufhielten.



Warten, hoffen, harren, und draußen ist die Konsumgesellschaft. Bild: SVAHEIZ BAYER

Wie lange, das ist den Statistiken des Innenministeriums leider ebenfalls nicht zu entnehmen.

Gegenüber dem Parlament legte das Innenministerium jedoch einige Zahlen offen: Danach warteten Ende Februar 2007 mehr als 14.000 Asylbewerber/innen schon über drei Jahre auf eine Entscheidung der Asylbehörden, knapp 400 von

Diese Zahl dürfte sich auf Grund der großen Zahl der Neuanträge in den Jahren 2002 und 2003, die erst im Jahr 2006 wieder deutlich abgefallen ist, in diesem Zeitraum zumindest verdoppelt haben. Das bedeutet zwar immer noch einen beträchtlichen Anstieg der Kriminalität der Asylbewerber, das Bild ist aber bei Weitem nicht so drama-

tisch, wie es vom Innenminister dargestellt wurde.

Bei einer näheren Betrachtung der Art der Kriminalität der Asylbewerber kann man feststellen, dass der Anteil der angezeigten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben an allen bekannt gewordenen strafbaren Handlungen von Asylbewerbern mit gewissen Schwankungen bei rund 10% liegt.

Im Gegensatz zu anderen Tatverdächtigen spielt der Anteil der fahrlässigen Körperverletzungen eine bescheidene Rolle (weil Asylbewerber im Allgemeinen keine Kraftfahrzeuge besitzen), während der Anteil der vorsätzlichen Körperverletzungen stark vertreten ist. Bei den Vermögensdelikten, die wiederum schwankend rund 60% der Gesamtkriminalität der Asylbewerber ausmachen, überwiegen ganz klar die einfachen Diebstähle, vermutlich überwiegend Ladendiebstähle.

Bis zu gewissem Grad „hausgemacht“

Abschließend muss man sich die Frage stellen, ob etwa ein Zusammenhang zwischen der zunehmenden Kriminalität von Asylbewerbern und der Verschärfung der österreichischen Asylpolitik besteht.

Möglicherweise handelt es sich bis zu einem gewissen Maß um „hausgemachte“ Kriminalität: Es darf doch niemanden wundern, dass bei Personen, die jahrelang der nervlichen Belastung der Unsicherheit über den Ausgang ihres Asylverfahrens ausgesetzt sind, die meist auf engem Raum zusammengedrängt leben müssen und keiner Arbeit nachgehen dürfen, soziale Spannungen aufgebaut werden und aggressives Verhalten zunimmt.

Und genauso wenig braucht es zu überraschen, dass Asylbewerber, die mit einem bescheidenen Taschengeld auskommen müssen, den Verlockungen unserer Konsumgesellschaft leichter erliegen und zur Deckung ihrer Bedürfnisse häufiger Ladendiebstähle begehen.

Der Fall „Meinl European Land Limited“

Transparenz und Verantwortung auf dem Kapitalmarkt – Rechtslage kompliziert, aber eindeutig

DR. ALEXANDER HOFMANN LL. M.
Rechtsanwalt in Wien

Die Berichterstattung über Meinl European Land (MEL) hat nicht nur Anleger verwirrt, sondern selbst unter Fachleuten und Aufsichtsstellen Diskussionen ausgelöst. Der Firmensitz liegt im Ausland (Jersey), die Anteile notieren hingegen an der Wiener Börse. Anstelle von Aktien werden Zertifikate eines österreichischen Treuhänders gehandelt.

Welches Recht gilt nun? Das von Jersey oder das der Republik Österreich? Die Rechtslage ist zwar kompliziert, aber relativ eindeutig.

Beide Rechtsordnungen gelten in unterschiedlichen Bereichen. Innere Organisation, Einflussrechte der Aktionäre und Leitungsbefugnisse des Managements unterliegen dem Gesellschaftsrecht von Jersey. Danach ist auch zu beurteilen, ob die Geschäftsführung ohne Gesellschafterversammlung mehr als 10% der Aktien in Form der Zertifikate zurückkaufen durfte und was es mit den „Partly Paid Shares“ auf sich hat.

Diese Fragen gehen das österreichische Kapitalmarktrecht eigentlich nichts an.

Das Börsengesetz (BörsG) muss indessen gewährleisten, dass die Erwartungen an einen geregelten Markt erfüllt und die Anleger über

alles informiert werden, was sie wissen müssen, um sich über das Investment ein Urteil bilden zu können. Das Marktgeschehen ist daher den Vorschriften des BörsG gegen Marktmanipulation und Insiderhandel sowie den Publizitäts- und Offenlegungspflichten unterworfen. Dass in Wien statt der Aktie ein Zertifikat im Handel ist, tut nichts zur Sache.

Kursrelevante Umstände sind sofort zu melden

Die Zertifikate vertreten die Aktien und entsprechen der Definition eines Finanzinstruments. Sie handeln im geregelten Segment. MEL ist daher verpflichtet, Insiderinformationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben (Ad-hoc-Meldepflicht). Durch den Zwang zur sofortigen Verbreitung soll verhindert werden, dass sich Insider durch Ausnutzen von Informationsdefiziten Vermögensvorteile verschaffen können.

Die sofortige Veröffentlichung des beabsichtigten Rückkaufprogramms wäre erforderlich gewesen, wenn anzunehmen war, dass ihm die Anleger besondere Bedeutung beimessen und die Veröffentlichung Auswirkungen auf den Kurs haben würde. Der Rückkauf soll in großem Umfang und zu einem

Kurs erfolgt sein, der über dem inneren Wert der Papiere lag.

Außerdem muss die Öffentlichkeit über bedeutende (auch mittelbare) Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse (Erreichen, Übersteigen oder Unterschreiten des Anteils einer Person an den Stimmrechten von 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90%) informiert werden (Beteiligungspublizität).

Änderungen bei Stimmrechten und Kapital sind am Ende eines jeden Monats zu melden, der Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien bis, über oder unter 5% oder 10% unverzüglich. Diese Regeln gelten allerdings erst seit 26. 4. 2007 auch für ausländische Aktiengesellschaften, wenn Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist.

Das muss auf MEL zutreffen, weil ihr Sitzstaat nicht zur EU gehört und die Wertpapiere nur in Österreich zum Handel zugelassen sind. Obwohl das Gesetz hier nicht von Finanzinstrumenten, sondern von Aktien des Emittenten spricht, müssen darunter auch Zertifikate verstanden werden. Das BörsG sagt ausdrücklich, dass der Inhaber eines Zertifikats als Aktionär gilt.

Eine Gesetzeslücke liegt bei sachgerechter Auslegung nicht vor. Darüber hinaus hat sich MEL vertraglich den erhöhten Transparenz- und

Publizitätskriterien des Regelwerks Prime Market unterworfen. Ein im relevanten Schwellenbereich liegender Rückkauf oder ein (auch nur indirekter) Eigentümerwechsel bei den stimmberechtigten „Partly Paid Shares“ nach dem 26. 4. 2007 hätte gemeldet werden müssen.

Die FMA prüft, ob MEL gegen eine dieser Meldepflichten, die unabhängig voneinander bestehen, verstoßen hat oder nicht.

Vorstände müssen in die Pflicht genommen werden

Die Vorkommnisse verdeutlichen, dass die Meldepflichten ohne spürbare Sanktionen kaum ernst genommen werden. Das Gesetz müsste gegenüber den säumigen Organen Schadenersatz anordnen.

Erste Ansätze zur Verschärfung der persönlichen Haftung der Manager hat die letzte Reform gebracht. Die Vorstände müssen die Jahresfinanz- und Halbjahresberichte (erstmalig ab 30. 6. 2007) mit einer Verantwortlichkeitserklärung veröffentlichen. Sie haben zu versichern und dafür einzustehen, dass die Berichte die gesetzlich geforderten Informationen enthalten und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten vermitteln (siehe auch Wirtschaft, Seite 14).

JURISTISCHES BUCH



Die gute alte Zeit. Bild: SIVWILD

Tarife von Notaren und Rechtsanwälten

Zahlreiche grundlegende Änderungen vor allem im Bereich des Gerichtsgebühren- sowie des Steuerrechts und die neuen Allgemeinen Honorarkriterien der Rechtsanwälte machten eine Neuauflage (bereits die 23.) des Standardwerks „Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif“ notwendig. Neu aufgenommen wurden die wichtigsten Bestimmungen der jeweiligen Ständeschiedlinien sowie die Indices der Verbraucherpreise für 2006 und 2005.

W. O.

A. Michalek/H. Tades: Notariatsgebühren und Rechtsanwaltstarif. Verlag Manz, Wien 2007. XII, 252 Seiten, brosch., 54 Euro.